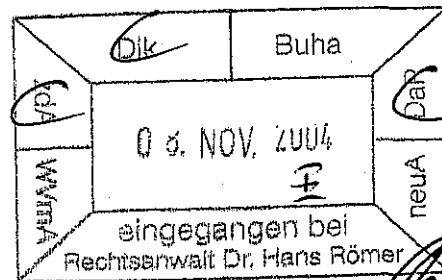


**K O P I E**

**Schiedsspruch**



In dem Schiedsverfahren

[redacted] mbH, [redacted]  
Berlin, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin [redacted]  
ebenda,  
- Schiedsklägerin -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Hans Römer, Kurfürstendamm 196, 10707 Berlin,

gegen

Rechtsanwalt [redacted] als Insolvenzverwalter über das Vermögen der [redacted]  
Berlin,  
- Schiedsbeklagte -

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]  
Berlin,

hat das Schiedsgericht durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht a.D. [redacted] als Obmann und die Rechtsanwälte [redacted] und [redacted] als Beisitzer auf die mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 2004 folgenden

**Schiedsspruch**

erlassen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, gegenüber der Hinterlegungsstelle des Amtsgerichts Hamburg zum Aktenzeichen [redacted] die Bewilligung zur Herausgabe der dort von der Hamburgischen Landesbank hinterlegten 100.000 € nebst Hinterlegungszinsen an die Klägerin zu erklären.
2. Der Beklagte wird weiterhin verurteilt, die bei der HSH Nordbank (ehemals Hamburgische Landesbank) in den Wertpapierdepots Nrn. [redacted] und [redacted] am 14.02.2001 gehaltenen Wertpapiere an die Klägerin zur Verwertung herauszugeben und hierzu alle notwendigen Erklärungen gegenüber der HSH Nordbank abzugeben.
3. Der Beklagte wird ferner verurteilt, gegenüber der HSH Nordbank (ehemals Hamburgische Landesbank) alle notwendigen Erklärungen zur Auszahlung der am 14.02.2001 gehaltenen Guthaben der Kontokorrentkonten Nrn. [redacted] [redacted] und [redacted] nebst auf diesen Konten seit dem 14.02.2001 gutge-

schriebenen Zinsen an die Klägerin abzüglich einer Pauschale von 4 % aus diesen Guthaben einschließlich Zinsen abzugeben. Die Feststellungspauschale von 4 % steht dem Beklagten zu.

4. Die Widerklage wird abgewiesen.
5. Die Kosten des Schiedsverfahrens einschließlich der Kosten des Schiedsgerichts werden dem Beklagten auferlegt.
6. Die Kosten des Schiedsgerichts werden mit 144.986,51 € festgesetzt.

#### **Tatbestand:**

Die Parteien streiten über das Aus- bzw. Absonderungsrecht der Klägerin an zwei Wertpapierdepots und drei Guthabenkonto, die im Namen der sich in Insolvenz befindlichen [REDACTED] AG bei der HSH Nordbank (vormals Hamburgische Landesbank) geführt werden.

Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Gemäß Bestätigungsschreiben der Klägerin vom 14.02.2001 vereinbarten die Klägerin und die [REDACTED] AG (künftig: Bank), daß die Klägerin die in der Anlage zu dem Bestätigungsschreiben aufgelisteten Wertpapiere zu einem Festpreis 15,4 Mio DM übernimmt, wobei der Zeitpunkt der Übernahme von der Bank bestimmt werden sollte (Anlage K 1).

Mit Schreiben vom gleichen Tage, auf das wegen der Einzelheiten Bezug genommen wird (Anlage K 2), vereinbarten die Klägerin und die Bank für den Fall der Ausübung des Verkaufsrechts der Bank an den vorgenannten Wertpapieren das Recht der Klägerin, bei der nächsten Kapitalerhöhung der Bank nicht von Altaktionären gezeichnete Aktien der Bank bis zu einer Stückzahl von 1,6 Mio zum Nominalwert zu erwerben. Für den Fall des Ausbleibens der Kapitalerhöhung verzichtete die Klägerin auf ein Rücktrittsrecht auch im Falle der Ausübung der Verkaufsoption durch die Bank.

Anschließend heißt es in der Vereinbarung: „Die [REDACTED] AG tritt jedoch jetzt schon folgende eigene Forderungen an die [REDACTED] ab bzw. übereignet die im folgenden benannten Wertpapierdepots:

- Wertpapierdepot HLB 1 (Depot-Nr. [REDACTED])
- Wertpapierdepot HLB 2 (Depot-Nr. [REDACTED])
- Geldkonto HLB 1 (Kto-Nr. [REDACTED])
- Geldkonto HLB 2 (Kto-Nr. [REDACTED])

Hinzukommen alle weiteren Depotkonten und Forderungen, die die [REDACTED] AG bei bzw. gegen die HLB noch in Zukunft begründen wird. Hinsichtlich der Depots tritt dabei die [REDACTED] AG der [REDACTED] ihren Herausgabeanspruch gegen die verwahrende HLB schon jetzt ab.“